



Gleichstellung der Geschlechter und kulturelle / religiöse Praktiken

Ein Positionspapier der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF

März 2017

Übersicht

I. Einleitung

II. Grundsätzliches

1. Gleichstellungsrechte dürfen nicht relativiert werden
2. Neuauflage eines alten Problems: Gleichstellung und Religion/Kultur
3. Umgang mit weiblicher Sexualität
4. Beschränkungen von religiösen/kulturellen Praktiken zum Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen
5. Frauen- und mädchendiskriminierende Praktiken bekämpfen – nicht generell Angehörige einer bestimmten Religion stigmatisieren

III. Diskussion einzelner Fragestellungen

1. Kopfbedeckungen und Ganzkörperverschleierung
2. Schulbereich
 - 2.1. Kleider und Symbole
 - 2.2. Dispensationen für Unterrichtsmodule (Sexualkunde, Schwimmunterricht etc.)
 - 2.3. Weltanschauliche Privatschulen und Homeschooling
3. Rechtspluralismus

IV. Zusammenfassung

1. Gesichts-/Ganzkörperverschleierung
2. Von Schülerinnen an öffentlichen Schulen getragene religiöse Kleidungsstücke und Symbole
3. Dispensationen für Unterrichtsmodule an öffentlichen Schulen
4. Weltanschauliche Privatschulen und Homeschooling
5. Parallele Rechtssysteme (Rechtspluralismus)

Schlusswort

I. Einleitung

Zuwanderungsgesellschaften – so auch die Schweiz – sehen sich mit Bräuchen, Verhaltens- und Lebensweisen konfrontiert, die sich nicht nur von den Traditionen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten des Aufnahmelandes absetzen, sondern bei denen z.T. fraglich ist, ob sie mit dessen Rechtsordnung vereinbar sind. So ist die EKF in den letzten Jahren immer wieder auf religiös oder kulturell begründete Verletzungen von Frauenrechten angesprochen worden. Davon, ob bzw. wie es gelingt, diese Fragen zu beantworten, hängt ab, ob sich aus dem Nebeneinander ein Miteinander oder ein Gegeneinander entwickelt.

Das Spannungsverhältnis zwischen Frauenrechten einerseits, Kultur oder Religion andererseits bewegt Öffentlichkeit, Medien und Politik. Dabei verlässt die – unentbehrliche – Diskussion mitunter den sachlichen Boden, und dieses Spannungsverhältnis wird instrumentalisiert, um das Bild rückständiger Religionen zu malen und damit Vorurteile, Emotionen und Ängste zu schüren. So wurde zum Beispiel im Zusammenhang mit der sog. «Minarettinitiative» das Gleichstellungsargument bemüht. Zur Gesichtsverschleierung sind sowohl auf kantonaler wie auf Bundesebene verschiedene Vorstösse eingereicht worden, und Schüler, die ihren Lehrerinnen den Händedruck verweigern, machen zurzeit Schlagzeilen. Auch wenn die Diskussion, ob Minderheiten eine eigene (Teil-)Rechtsordnung zugestanden werden soll, kaum über akademische Kreise hinausgeht, können mit der Vorstellung von Stadtvierteln, in denen religiöses Recht herrscht, im Publikum heftige Reaktionen ausgelöst werden. Die Zulässigkeit von Kopfbedeckungen in der Schule und Gesuche um Dispensation vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht beschäftigen die Gerichte (s.u. III.2.2.).

In ihren Empfehlungen zu «Frauen in der Migration» (2009) hat die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM zu Recht festgehalten, dass religiös oder kulturell begründete frauendiskriminierende Praktiken verurteilt und bekämpft werden müssen, dass aber der Blick auf die Mehrheitsgesellschaft und ihre nach wie vor nicht geschlechtergerechten Werthaltungen nicht vernachlässigt werden darf.

Erst im November 2016 wiederholte der UNO-Frauenrechtsausschuss CEDAW seine Empfehlung aus dem Jahr 2009 an die Schweiz, Migrantinnen und Frauen, die religiösen oder ethnischen Minderheiten angehören, sowohl in der Gesamtgesellschaft als auch innerhalb ihrer eigenen Gemeinschaft wirksam vor Diskriminierung zu schützen.

Die EKF hat sich zu Gesetzesentwürfen und zu Berichten des Bundesrates zu kulturellen Praktiken wie weibliche Genitalverstümmelung und Zwangsverheiratung geäußert (vgl. www.frauenkommission.ch). Sie hat sich seit 2009 eingehend mit verschiedenen Fragestellungen auseinandergesetzt, diese an mehreren Plenarsitzungen diskutiert und 2010 eine erste Fassung dieses Papiers veröffentlicht. Aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklungen hat sich die EKF zu einer Aktualisierung entschlossen und die vorliegende Fassung an ihrer Plenarsitzung vom 28./29. März 2017 verabschiedet.

II. Grundsätzliches

Die EKF setzt sich vorbehaltlos für den Abbau jeder Frauendiskriminierung und für die Gleichstellung der Geschlechter ein. Praktiken, welche die Rechte von Frauen und Mädchen verletzen, dürfen nicht aus Rücksicht auf eine Art religiösen oder kulturellen «Minderheitenschutz» toleriert werden; solche Praktiken sind vielmehr klar zu benennen, zu verurteilen und zu bekämpfen. Dabei ist sich die EKF darüber im Klaren, dass sich innerhalb der gleichen Religion oder Kultur oft eine Vielfalt von Lebensformen entfaltet (schon deshalb geht es nicht an, pauschal ganze Bevölkerungsgruppen einzig aufgrund ihrer Religion oder Herkunft zu stigmatisieren). Allerdings sind auch die ebenfalls religiös oder kulturell begründeten, patriarchalen Verhaltensweisen, welche die sogenannte Mehrheitsgesellschaft nach wie vor, wenn auch oft auf subtile Weise, durchdringen, zu entlarven und auf die politische Agenda zu setzen.

Die Position und die Empfehlungen der Kommission ergeben sich aus einer klaren Vorstellung der angestrebten Ziele; zu dieser gelangen wir nur, wenn wir die Problemursachen besser verstehen.

Was sind die Hinter- und Beweggründe der problematischen Praktiken, soweit sie mit Einwanderung assoziiert werden? Wie lässt sich erklären, dass bestimmte Verhaltensweisen eine so stark identitätsstiftende Konnotation bekommen – und in der Mehrheitsgesellschaft dermassen starke Gefühle von Argwohn, Verunsicherung, ja Bedrohung hervorrufen? Menschen migrieren vornehmlich, um Unterdrückung und/oder wirtschaftlicher Not zu entfliehen. Sie migrieren in westliche Länder, so auch in die Schweiz, weil sie sich hier ein Auskommen und Sicherheit erhoffen. Sie treffen auf ein Wertesystem, auf das nicht alle vorbereitet sind; aus einer Geschichte erwachsen, die nicht ihre ist. Nebst Ängsten materieller Art (um Arbeitsplätze, Wohn- und Lebensraum) ist es die Sorge um die Integrität eines scheinbar bedrohten Wertesystems, die die Ablehnung durch Teile der sogenannt einheimischen Bevölkerung begründet. Ausgeblendet wird dabei, dass dieses Werte- und Bezugssystem selbst alles andere als homogen ist. Pauschalisierung, Vereinfachung und Polemik führen dazu, dass sowohl unter den Zuwanderern als auch in der Mehrheitsgesellschaft vergessen wird, wie gross *auf beiden Seiten* die Vielfalt der gelebten Werte ist. Dies wird durch aktuelle Entwicklungen – Flüchtlingskrise, islamistischer Terror – noch verschärft. Damit kommt es zu einer Dynamik gegenseitigen Misstrauens und beidseitiger Abschottung, die sich im Hinblick auf die an sich erwünschte Integration als schwere Hypothek erweist. Statt fruchtbare Formen des Zusammenlebens zu entwickeln, liefern sich beide Seiten immer kompromisslosere Revierkämpfe in der Gestalt von Symbolpolitik. Unterlässt es der Staat, bei der Bewältigung bestimmter Phänomene die nötige Differenziertheit zu zeigen, riskiert er damit, nur zu einer weiteren Verhärtung beizutragen.

Dies bedeutet aus Sicht der EKF im soeben geschilderten Kontext, dass bei der Überlegung, wie auf bestimmte, als diskriminierend erkannte Sachverhalte reagiert werden soll, das letztendliche Ziel nie aus den Augen verloren werden darf: mehr Freiheit und mehr Gleichberechtigung für alle Frauen in der Schweiz. Es ist also unabdingbar, zwischen der Einordnung von

Praktiken und der Angemessenheit von Massnahmen zu unterscheiden: Gesellschaftliche Praktiken können als klar gleichstellungswidrig bzw. frauenbenachteiligend erkannt und benannt werden. Gleichwohl muss differenziert werden bei der Frage, ob und welche staatlichen Massnahmen allenfalls zu fordern sind. So können sich Verbote, insbesondere strafrechtliche Sanktionen, mitunter nicht nur als unverhältnismässig, sondern vor allem als inadäquat oder gar als kontraproduktiv erweisen. Demgegenüber sind positive Massnahmen zwar aufwendiger und anspruchsvoller, dafür aber im Hinblick auf eine Veränderung der gesellschaftlichen Haltungen – und damit auf eine reale Verbesserung der Situation der betroffenen Mädchen und Frauen – auch viel nachhaltiger und wirkungsvoller.

1. Gleichstellungsrechte dürfen nicht relativiert werden

Zu den wichtigen, hart erkämpften Fortschritten auf dem Weg zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz zählen das Frauenstimmrecht, die Verankerung der Gleichberechtigung in der Bundesverfassung, das Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, das revidierte Ehe- und Scheidungsrecht, der Gleichstellungsauftrag im Bereich der Bildung, der Schutz vor sexueller Belästigung und das Ende der traditionellen Zurückhaltung des Staates angesichts von Gewalt in Ehe und Familie. Der Staat ist gefordert, diese Errungenschaften im Interesse der Mädchen und Frauen entschlossen zu wahren und zu verteidigen, auch gegenüber religiösen oder kulturellen Ansprüchen. Religion und Kultur sind keine Rechtfertigung, um Frauen zu diskriminieren oder vom Genuss ihrer Rechte auszuschliessen. Zu den elementaren Rechtspositionen, die der Staat zu achten und zu schützen hat, gehören insbesondere die Grundrechte der Bundesverfassung, wie das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Anspruch auf physische und psychische Integrität, die Ehefreiheit und das Recht auf Grundschulbildung.

2. Neuauflage eines alten Problems: Gleichstellung und Religion/Kultur

Auch in der Schweiz haben die Akzeptanz der Ungleichstellung von Frau und Mann und die entsprechenden rechtlichen und gesellschaftlichen Benachteiligungen ihren Ursprung in kulturell-traditionellen Mustern, die der Aufrechterhaltung bestehender Machtpositionen und Privilegien zulasten der Mädchen und Frauen dienen. Die Emanzipation von religiös-patriarchalischen Einflüssen auf Sittlichkeit, Sexualität, Partnerwahl und Rollenverteilung in Ehe und Gesellschaft ist eine junge und zäh verlaufende Entwicklung, die nach wie vor auf erheblichen Widerstand stösst. Eine überhebliche Haltung hinsichtlich des Erreichten ist daher fehl am Platz.

Ausserdem weist durchaus auch der liberale Wertekanon eine patriarchale Tiefendimension auf; die EKF wird nicht müde, aufzuzeigen, wie ein formales Gleichheitsverständnis in Wechselwirkung mit postulierter, aber real nicht existierender individueller Selbstbestimmung gewachsene und bestehende Ungleichheiten noch verstärkt. Behandelt das Gesetz Menschen gleich, die es z.B. aufgrund ihres Geschlechts aus sozialen Gründen (etwa infolge von Geschlechterstereotypen) nicht sind, so hält es sie in ihrer Ungleichheit gefangen, indem es ihnen die Verantwortung für ihre Ungleichheit aufbürdet; so trägt ein liberales Gleichheitsverständnis zur Perpetuierung patriarchaler Verhältnisse bei.

Die Einwanderung von Menschen mit teilweise religiös-konservativem Hintergrund stellt insofern eine weitere Herausforderung im Rahmen eines alten Problems dar. Die Schweiz ist seit jeher ein religiös heterogenes Land, in dem die grossen christlichen Konfessionen, jüdische Gemeinschaften, christliche Freikirchen, Sekten, usw. eine einmal mehr, einmal weniger friedliche Koexistenz pflegen. Hinzu kommt heute die Mehrheit der nicht praktizierenden Religionsangehörigen, die gleichwohl nach wie vor von religiösen Einflüssen nicht gänzlich frei sein dürften. Die Vermutung liegt nahe, dass deren Teilentfremdung von der Religion zu einer qualifizierten Verunsicherung angesichts eines von manchen MigrantInnen mit grosser Selbstverständlichkeit im Alltag gelebten Glaubens beiträgt. Die grossen christlichen Konfessionen sind in sich selber übrigens keineswegs homogen. In allen Glaubensgemeinschaften finden sich traditionell-konservative neben moderaten bzw. fortschrittlichen Richtungen. Konservative Lehren stehen in einem Spannungsverhältnis zur Gleichstellung der Geschlechter, zu dem der Staat aus religionspolitischen Erwägungen unter Umständen selber beiträgt. Ein Beispiel dafür sind die mit ihrem öffentlich-rechtlichen Status verbundenen Privilegien der katholischen Kirche. Obschon es sich beim Priesteramt um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis handelt, welches ohne Frage dem Verbot der Geschlechterdiskriminierung unterliegt, wird toleriert, dass nur Männer zugelassen werden.

Den fundamentalistischen Strömungen aller Religionen gemeinsam ist indessen eine durch starre Rollenstereotype, durch die Subordination der Frau und eine enge Kontrolle ihres sittlichen Verhaltens gekennzeichnete Sittenlehre. Beispiele dafür reichen von einseitig auf Frauen bezogene Bekleidungs- oder Keuschheitsvorschriften über strengste Regeln in den Bereichen Partnerwahl und Ehe bis hin zum Ausschluss der Frauen aus ganzen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

3. Umgang mit weiblicher Sexualität

Die Zuschreibung von Geschlechterrollen, insbesondere die Haltungen zur weiblichen Sexualität, lassen zuverlässig darauf rückschliessen, wie weit sich eine Gesellschaft in Bezug auf Geschlechterdemokratie und Gleichberechtigung entwickelt hat. Der Umgang mit Sexualität ist Teil eines gesamten gesellschaftlichen Bildes; die Einstellungen zur Sexualität der Frau widerspiegeln ihren Platz in dieser Gesellschaft. Konservative Glaubensauffassungen haben mit ihren starren Rollenstereotypen und der Tabuisierung und Reglementierung der Sexualität zudem auch negative Auswirkungen auf Knaben und Männer.

In den westlichen Ländern hatten die Aufklärung, die tiefgreifenden gesellschaftlichen Umwälzungen nach zwei Weltkriegen, die verschiedenen Frauenbewegungen mit ihrem Kampf um die Rechte der Frauen und Mädchen in Bildung, Beruf, Familie und Politik und nicht zuletzt die sogenannte sexuelle Revolution der 1960er Jahre (mit dem Zugang zu modernen Methoden der Empfängnisverhütung) weitreichende Auswirkungen auf die Gesellschaft und auf das Verständnis individueller Freiheit von Frau und Mann. Es entwickelte sich eine wesentlich offenere Gesellschaft mit grösster Freiheit für das Individuum – auch für das weibliche Individuum. Dieser Prozess veränderte den Stellenwert religiöser Vorschriften für das Privatleben massgeblich. Einerseits wurde der Einfluss der grossen christlichen Konfessio-

nen auf Geschlechterrollen, Familienpolitik und Sexualität dadurch im Alltag der Menschen stark relativiert; andererseits führte diese Entwicklung teilweise auch zu einer Modernisierung der kirchlichen Lehren. Vergleichbares lässt sich in westlichen Einwanderungsländern auch unter Angehörigen nichtchristlicher Religionen beobachten.

Dass die weibliche Sexualität instrumentalisiert wird, ist allerdings auch säkularen Gesellschaften nach wie vor alles andere als fremd. Während Religion dazu missbraucht wird, sie zu kontrollieren und zu unterdrücken, wird sie in unseren «modernen» Gesellschaften – namentlich in den Medien, in der Pornographie und in der Sexarbeit – objektifiziert und kommerzialisiert. Auch das ist Ausdruck einer gesellschaftlichen Kultur. Dies hat, auf spezifische Weise, ebenfalls schädliche Auswirkungen auf die Selbst- und Fremdwahrnehmung der jungen Frauen sowie auf ihre sexuelle Entwicklung – und auf diejenige der jungen Männer. Wenn dies auch nicht Thema des vorliegenden Papiers bilden kann, bleibt dieser Widerspruch den MigrantInnen, denen das westlich-aufgeklärte Emanzipationsmodell vorgehalten wird, nicht verborgen.

4. Beschränkungen von religiösen/kulturellen Praktiken zum Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen

Nicht alle diskriminierenden gesellschaftlichen Praktiken stehen auf der gleichen Stufe. Klar ist, dass der Staat Frauen und Mädchen vor schweren Menschenrechtsverletzungen schützen muss, z.B. vor Kinderverheiratung, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung oder Gewalttätigkeiten – auch wenn diese religiös oder kulturell begründet werden. Differenzierter zu betrachten sind Situationen, in welchen sich erwachsene Frauen gewissen Sitten unterwerfen (z.B. eine Perücke, ein Kopftuch oder einen Tschador tragen), oder Eltern religiöse Erziehungsvorstellungen in die Schule hineinbringen, die das Recht auf Bildung und die freie Entwicklung von Mädchen tangieren. Zuweilen sind auch Jungen (wo es beispielsweise um Dispense von gemischtgeschlechtlichem Schwimmunterricht, von Schullagern oder von Sexalkunde) oder Mädchen und Frauen ausserhalb des fraglichen Kultur- oder Religionskreises (wie die Verweigerung des Händedrucks zeigt) betroffen.

In vielen Fällen geht es um eine Güterabwägung zwischen der religiösen Überzeugung der Eltern oder erwachsener Frauen einerseits und den Gleichstellungsinteressen der Gesellschaft bzw. dem Schutz von Menschen vor Herabsetzung und Rechtsverletzungen andererseits.

Die EKF spricht sich klar gegen Rollenstereotype und herabsetzende geschlechtsspezifische Bräuche oder Vorschriften aus. Der Staat hat die Verpflichtung, Frauen und Mädchen vor gesellschaftlichen Praktiken zu schützen, die einen diskriminierenden, frauenverachtenden Sinn und Charakter haben und die mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind. Ob sich bestimmte Verbote oder Regelungen im Einzelfall rechtfertigen, aber auch welche Massnahmen im Hinblick auf das Ziel grösstmöglicher Freiheit und Gleichheit für alle Frauen und Mädchen sinnvoll, verhältnismässig und zweckmässig sind, beurteilt sich nach der Tragweite der Interessen, die der Staat schützen will und den entgegenstehenden Anlie-

gen: Zu berücksichtigen sind unter anderem das Selbstbestimmungsrecht bzw. die Religionsfreiheit erwachsener Frauen und das Erziehungsrecht der Eltern. Zu bedenken ist des Weiteren, dass sich bestimmte Massnahmen kontraproduktiv auswirken können, indem sie zu einer weiteren Isolierung der betroffenen Frauen und zu einer Ausgrenzung ihrer Gemeinschaften führen und die Vermittlung egalitärer Werte damit noch erschweren. Deshalb ist umgekehrt alles daran zu setzen, Strategien zu entwickeln, die die Abschottung und die Bildung von Parallelgesellschaften unterbinden und auf gesellschaftliche Inklusion und Partizipation abzielen. Zu unterlassen sind aus demselben Grund insbesondere auch Strategien, die auf eine Bestrafung der Opfer hinauslaufen. Es ist darauf zu achten, dass Verbote oder Pflichten nicht selektiv einzelne religiöse Gemeinschaften treffen, wenn es dafür keine zwingenden, sachlichen Gründe gibt. Schliesslich muss sich der Gesetzgeber stets die Frage stellen, ob die bestehenden Regelungen nicht ausreichend sind.

5. Frauen- und mädchendiskriminierende Praktiken bekämpfen – nicht generell Angehörige einer bestimmten Religion stigmatisieren

In der aktuellen Diskussion fällt auf, dass die Rechte von Frauen mitunter instrumentalisiert werden, um Anliegen religiöser Minderheiten zurückzudrängen und zu diskreditieren, selbst wenn es dabei gar nicht um Geschlechterfragen geht. Schwere Menschenrechtsverletzungen an Frauen wie Zwangsverheiratung oder Ehrenmorde werden in dieser polarisierenden Diskussion gezielt bemüht, obwohl die meisten Menschen mit Migrationshintergrund in der Schweiz gemässigt oder gar nicht religiös sind und diese Praktiken selber entschieden ablehnen. Geflissentlich übersehen werden bestehende gesellschaftliche Diskriminierungen und stereotype Rollenzuweisungen in der Mehrheitsgesellschaft. Ironischerweise fühlen sich vor allem jene Kreise medienwirksam zur Errettung der muslimischen Frau vor patriarchalischen Verhältnissen berufen, die in der Vergangenheit am vehementesten gegen Verbesserungen der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung der Frauen in der Schweiz politisiert haben (und dies auch heute noch tun). Die politische Bewirtschaftung dieser Themen durch nationalistische bzw. ausländerfeindliche Kreise darf jedoch nicht dazu führen, dass die gleichstellungspolitischen Institutionen davor zurückschrecken, frauendiskriminierende Praktiken als solche zu benennen und mit klar gleichstellungspolitischer Begründung dagegen Position zu beziehen. Der EKF ist es dabei ein zentrales Anliegen, dass die fortschrittlichen Angehörigen der betroffenen Minderheiten vermehrt einbezogen und ihre Stimmen gehört werden.

III. Diskussion einzelner Fragestellungen

1. Kopfbedeckungen und Ganzkörperverschleierung

Ein und dasselbe religiöse Symbol, z.B. ein bestimmtes Kleidungsstück, kann dogmatisch/theologisch sehr unterschiedlich begründet werden; ihm kann die Trägerin/der Träger demnach eine sehr unterschiedliche Bedeutung geben. Aufgrund dieser Ambivalenz ist seitens Aussenstehender bei der Einordnung oder Beurteilung solcher Symbole Zurückhaltung geboten. Daraus sollte jedoch nicht gefolgert werden, dass sich die entsprechenden Praktiken

jedem kritischen Diskurs entziehen, denn: keine Religion ist davor gefeit, patriarchale Motive «theologisch» zu überhöhen oder zu kaschieren, und es muss erlaubt sein, solche Muster zu entlarven und zu verurteilen.

Menschen – Frauen und Männer – tragen religiöse Symbole also aus individuell unterschiedlichen Motiven, die ausserdem nicht immer klar voneinander abzugrenzen sind bzw. einander überlappen können. Damit kann der persönlichen religiösen Überzeugung und Gottverbundenheit Ausdruck gegeben werden; Symbole können aber auch, als religionspolitisches Statement, die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft oder umgekehrt die Abgrenzung von der ungläubigen Welt kundtun. Besonders bei Kopfbedeckungen und anderen Kleidungsstücken, die den Frauenkörper vor den Blicken fremder Männer bewahren sollen, kann ferner der soziale Druck durch Familie und Umfeld eine gewisse Rolle spielen, vornehmlich bei Mädchen und jungen Frauen.

Wesentlich ist aus Gleichstellungssicht der Unterschied zwischen religiösen Zugehörigkeitssymbolen einerseits und religiös begründeten Kleidungsvorschriften andererseits, die einen Kontrollanspruch über den Körper und die Sexualität der Trägerin zum Ausdruck bringen. Bedecken erwachsene Frauen Kopf und Haar aus Glaubensüberzeugung und aus freien Stücken, so ist ihr Entscheid aufgrund ihrer Religionsfreiheit ebenso zu respektieren wie das Tragen anderer religiöser Zeichen. Die EKF verwahrt sich grundsätzlich dagegen, dass Frauen aufgrund von Äusserlichkeiten, oder weil sie religiös motivierte Symbole oder Kleidungsstücke tragen, gesellschaftlich diskriminiert werden, z.B. im Arbeitslebenⁱ oder bei der Einbürgerungⁱⁱ.

Im Gegensatz zu diesen Kopfbedeckungen (wie dem Kopftuch von Musliminnen oder der Perücke verheirateter orthodoxer jüdischer Frauen) ist die Vollverschleierung des Gesichts oder des ganzen Körpers (etwa durch Niqab oder Burka) nach Ansicht der EKF eine eindeutig und klar frauendiskriminierende gesellschaftliche Praktik. Dass sich nicht nur Männer, sondern auch Frauen uneingeschränkt und mit offenem Gesicht in der Öffentlichkeit bewegen, ist Fundament einer freien Gesellschaft und ein wesentliches Element der Interaktion zwischen den Menschen, ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht. Es ist auch Ausdruck der Tatsache, dass Frauen und Männer den gleichen Anspruch auf Nutzung des öffentlichen Raums haben. Die einseitig Frauen auferlegte Gesichtverschleierung negiert ihre Identität und Individualität und schliesst sie sozial aus. Sie offenbart ein herabwürdigendes Verständnis des weiblichen Körpers, der weiblichen Sexualität und der Stellung und der Rolle der Frau in der Gesellschaft. Sie impliziert eine abwertende Sexualisierung der Frauen, u.a. indem sie diese im Schema der Frau als Heiliger oder als Hure buchstäblich gefangen hält. Sie zeugt zudem von einem Männerbild, welches übrigens wohl auch von der Mehrheit der Männer in der Schweiz als negativ und entwertend empfunden wird.

Der Staat ist gehalten, gesellschaftliche Praktiken zu bekämpfen, die ein gleichstellungswidriges Frauenbild manifestieren. Entsprechend darf der Staat nach Auffassung der EKF das Tragen eines Gesichtsschleiers weder in der Schule noch sonst im Staatsdienst akzeptieren und die Behörden dürfen in ihrer Einflussphäre, namentlich beim Zugang zu staatlichen

Einrichtungen und Dienstleistungen, das Tragen eines Gesichtsschleiers verbieten (dass mitunter auch mit der Identifizierbarkeit und öffentlichen Sicherheit argumentiert wird, ist zwar plausibel, aus Gleichstellungssicht aber irrelevant).

Seit 2011 gilt in Frankreich und Belgien und seit Sommer 2016 im Kanton Tessin ein allgemeines Gesichtsverschleierungsverbot in der Öffentlichkeit. Die Bundesversammlung vertrat mit der Genehmigung der entsprechenden Änderung der Tessiner Kantonsverfassung die Auffassung, dass ein Verbot im Grundsatz vor der Bundesverfassung standhältⁱⁱⁱ; zuvor hatte auch die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ein ähnliches französisches Gesetz in einem Urteil von 2014^{iv} gestützt. Solche Verbote vermögen nach Ansicht der EKF gleichwohl nicht zu überzeugen; sie kann einem generellen Verbot der Gesichtsverschleierung für erwachsene Frauen im öffentlichen Raum nichts abgewinnen. Es gibt in der Schweiz – jedenfalls bis jetzt – keine Schwierigkeiten, deren Lösung ein solch einschneidendes Verbot begründen könnte. Vor allem aber erscheint es mit einer freiheitlichen Werteordnung schwer vereinbar, erwachsene Frauen ausgerechnet mit einem Verbot vor benachteiligenden religiösen Kleidervorschriften schützen zu wollen und sie – die Opfer der Diskriminierung – mit Bussen zu bestrafen. Solche weitreichenden Massnahmen sind deshalb unnötig, unverhältnismässig und möglicherweise sogar kontraproduktiv.

Zielführender als Verbote, die mit dem Risiko behaftet sind, die gegenseitige Ausgrenzung zu verstärken, wären deshalb Anlauf- und Beratungsstellen, Sensibilisierungsmassnahmen, strukturelle und systematische Integrationsmassnahmen für alle Bevölkerungsgruppen und schliesslich eine gesellschaftliche Debatte, insbesondere auch eine Auseinandersetzung innerhalb der muslimischen Gemeinschaften in der Schweiz, über Geschlechterrollenbilder und Sexualität. Nicht zu unterschätzen ist die integrierende Kraft der Regelstrukturen, d.h. vor allem der Ausbildungs- und der Arbeitswelt, aber auch z.B. des Sports. Die EKF unterstützt alle Massnahmen, die die Integration über diese Strukturen fördern.

Selbstverständlich ist Wegschauen keine Option. Die Gesichtsverschleierung ist ein Symptom, Ausdruck eines Malaises (oder «Mal-être»). Staat und Gesellschaft sollen sich mit der Frage der Gesichtsverschleierung auseinandersetzen, auch wenn heute nur sehr wenige Frauen in der Schweiz verschleiert sind.^v Die Entwicklung in einzelnen europäischen Städten zeigt, dass sich diese Situation ändern und damit auch der Druck auf Frauen und Mädchen – übrigens auch auf solche, die gar nicht der betreffenden religiösen Gemeinschaft angehören – zunehmen kann. Allerdings sollte sich die Diskussion nicht auf den Umgang mit dem Gesichtsschleier beschränken, sondern allgemein die Situation von Frauen in fundamentalistischen bzw. konservativ-religiösen Gruppen thematisieren, von Frauen also, die z.B. abgeschirmt von Aussenkontakten leben und deshalb schwer durch die Integrationsbemühungen des Staates zu erreichen sind.

2. Schulbereich

2.1. Kleider und Symbole

Das Bundesgericht hat 1997 entschieden, dass es zulässig ist, den Lehrpersonen gemäss dem Grundsatz der konfessionellen Neutralität der öffentlichen Schule das Tragen sogenannter starker religiöser Symbole und Kleidungsstücke im Unterricht zu untersagen.^{vi}

Was Schülerinnen und Schüler anbelangt, verfolgen die Kantone mit wenigen Ausnahmen bisher eine pragmatisch-umsichtige Haltung. Religiöse Kopfbedeckungen wie Kippas oder Kopftücher ohne Gesichtsschleier werden ebenso toleriert wie christliche Kreuze als Halschmuck oder Broschen. Das Bundesgericht hat 2015 entschieden, dass ein Verbot von religiös motivierten Kopftüchern an der öffentlichen Schule einen unzulässigen Eingriff in die Glaubensfreiheit der Schülerinnen darstelle: Es stellte kritisch fest, dass Kopftücher oder Kippas und Ähnliches die schulische Ordnung und den Bildungserfolg nicht tangierten; zudem schliesse das Tragen des islamischen Kopftuches eine «selbstbestimmte und gleichberechtigte Rolle der Frau in der Gesellschaft und in der Familie jedenfalls nicht von vornherein aus(...)».^{vii} Die EKF teilt die Ansicht, dass religiöse Kleidungs- oder Schmuckstücke bei Schülerinnen und Schülern akzeptiert werden sollen, soweit sie die soziale und bildungsmässige Entwicklung sowie die Interaktion der Kinder nicht beeinträchtigen. Nicht toleriert werden sollten geschlechtsspezifische Bekleidungen, die eindeutig Ausdruck einer herabsetzenden, kontrollierenden Haltung gegenüber der Frau, ihrem Körper und ihrer Sexualität sind und ein Geschlechterrollenverständnis zum Ausdruck bringen, das den Gleichstellungsanliegen des Staates fundamental zuwiderläuft. So stehen religiöse Bekenntnissymbole wie Anhänger bzw. Broschen oder die Kippa der jüdischen Knaben auf einer anderen Stufe als Bekleidungen, die schon kleine Mädchen als «sexuelle Wesen» kennzeichnen und partiell unsichtbar bzw. unkenntlich machen sollen. Unter diesem Gesichtspunkt inakzeptabel und zu untersagen sind Gesichtsschleier und Ganzkörperverhüllungen in der Schule. Sie bringen als frauendiskriminierende gesellschaftliche Praktiken tiefgreifende Beeinträchtigungen für die Mädchen mit sich. Ihr Kontakt mit anderen Kindern in der Klasse würde in einem Ausmass herabgesetzt, welches mit dem Erlernen sozialer Fähigkeiten, der Entwicklung eines gesunden Selbstwertes als Mädchen, der Chancengleichheit und dem Wissen, ein gleichwertiges Mitglied der Gesellschaft zu sein, nicht vereinbar ist.

Zwar sind andere religiöse Bekleidungsgebote deutlich weniger beeinträchtigend, gleichwohl gibt die EKF zu bedenken, dass auch sie Mädchen im sozialen Umfeld der öffentlichen Schule benachteiligen können. Insbesondere Kleidervorschriften, die als eigentliche «Keuschheitsvorschriften» nur Mädchen treffen und die bestimmte Körperteile der Mädchen verhüllen sollen, haben, anders als Turban oder Kippa, einen klaren Bezug zur weiblichen Sexualität und zur Geschlechterrolle der Mädchen, die schon von früh an kontrolliert bzw. festgelegt werden soll. Beeinträchtigt und benachteiligt werden dabei nicht etwa nur die Mädchen, welche die religiösen Kleidervorschriften befolgen müssen, sondern auch diejenigen, die in der Schule u.U. unter starken sozialen Druck kommen (und zum Beispiel als «Schlampen» bezeichnet und behandelt werden), wenn sie es nicht tun. Auch hier gilt: Eine gesellschaftlich diskriminierende Praktik als solche zu bezeichnen und die Diskussion dar-

über zu führen, ist das eine. Eine andere Frage ist hingegen, welche staatlichen Massnahmen zielführend sind. Die EKF lehnt in diesem Zusammenhang – soweit es nicht um Ganzkörperverhüllung und Gesichtsschleier geht – Verbote und Repression ab. Im Umgang mit dieser Thematik sind vielmehr Sensibilität, der Dialog mit Eltern und SchülerInnen und die Suche nach einem Konsens unverzichtbar. Hier zeigt sich besonders, dass Integrationsmassnahmen beide Elternteile in den Blick nehmen sollen. Durchaus vertretbar, ja empfehlenswert erscheint der EKF ausserdem eine vernünftige schulische Kleiderordnung und die Vermittlung grundlegender Umgangsformen.

2.2. Dispensationen für Unterrichtsmodule (Sexualkunde, Schwimmunterricht etc.)

Die Schule hat aufgrund der Religionsfreiheit die Glaubensüberzeugungen der Eltern und Schülerinnen und Schüler so weit zu respektieren, als dies mit einem geordneten Schulbetrieb und dem Recht auf Bildung der Kinder vereinbar ist, und soweit das Recht der Kinder auf freie Entfaltung und Entwicklung unabhängig von ihrem Geschlecht nicht verletzt wird. Eltern und Kinder aller Religionen und Glaubensauffassungen sollen sich in der öffentlichen Schule gleichermassen akzeptiert fühlen, soweit sie ihrerseits die Grundregeln der öffentlichen Schule respektieren. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass Dispense für Kinder muslimischen, jüdischen oder anderen Glaubens an hohen religiösen Feiertagen möglich sein müssen oder dass bei Prüfungen auf diese SchülerInnen Rücksicht genommen wird. Auf einer anderen Ebene befinden sich Dispensationsgesuche zu Unterrichtseinheiten wie Sexualkunde, Schwimmen oder Turnen. Hier stehen sich die religiöse Überzeugung von Eltern und Kindern, der Bildungs- und Gleichstellungsauftrag der öffentlichen Schule und das Recht auf Grundschulbildung der Kinder gegenüber. Entsprechende Anliegen werden im Übrigen nicht nur von Eltern mit muslimischem Hintergrund, sondern z.B. auch von Angehörigen konservativer christlicher Gruppierungen eingebracht. Nachdem das Bundesgericht in einem Urteil von 1993 noch der Ansicht war, dass Dispensationen vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen u.U. zu gewähren seien,^{viii} führte es in verschiedenen jüngeren Entscheidungen aus, dass der gemeinsame Sportunterricht wie auch Schullager der Sozialisierung dienen und eine generelle Dispensation der Integration zuwiderlaufe. Diese verhindere, dass sich die Kinder «an das in der hiesigen Gesellschaft übliche natürliche Zusammensein mit dem anderen Geschlecht» gewöhnen. Das Bundesgericht stützte damit verschiedentlich die Haltung kantonaler Schulbehörden, welche Dispensationsgesuche abgelehnt hatten.^{ix} In einem Urteil von Januar 2017 wies der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Beschwerde eines muslimischen Elternpaares ab und bestätigte die Haltung der schweizerischen Behörden: Es sei mit der Religionsfreiheit in Art. 9 EMRK vereinbar, dass der Staat darauf bestehe, dass Mädchen aus Gründen der Chancengleichheit bzw. der Gleichstellung der Geschlechter sowie aus Integrationsüberlegungen grundsätzlich am gesamten obligatorischen Schulunterricht unter Einschluss des gemischten Schwimmunterrichts teilnehmen (die Schule hatte den Mädchen erlaubt, Burkinis zu tragen^x).

Die EKF ist der Ansicht, dass der Schulstoff, die Schulfächer sowie die schulischen Veranstaltungen wie Lager oder Ausflüge für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch sein, und dafür grundsätzlich keine Freistellungen gewährt werden sollten. Der Staat hat dafür zu sor-

gen, dass die Schülerinnen und Schüler das Bildungsangebot und die sozialen Veranstaltungen in gleicher Weise nutzen können. Er muss seinen Bildungsauftrag und das Recht der Schülerinnen und Schüler auf gleiche Grundschulbildung auch gegenüber übermässig religiösen oder moralischen Anliegen der Eltern durchsetzen. Dies gilt insbesondere für Anliegen von Eltern, die geschlechtsspezifisch motiviert sind, also Mädchen betreffen, «weil es Mädchen sind» – oder Jungen, wenn die von den Eltern angerufenen Gebote oder Verbote das gleichberechtigte Verhältnis der Geschlechter und deren Miteinander tangieren. Die EKF begrüsst eine restriktivere Haltung der Kantone in diesen Fragen. Aus der Sicht der Entwicklung von Mädchen (und Jungen) besonders wichtig ist die Teilnahme an Fächern, welche die Sexualkunde und die Gesundheitsvorsorge betreffen. Gestützt auf die Bedeutung, die der Sexualerziehung für die Heranbildung einer verantwortungsvollen und selbstbestimmten Sexualität zukommt, fordert auch die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ, von Dispensationen für solche Unterrichtsmodule generell abzusehen.^{xi} Das Bundesgericht entschied in einem Urteil von 2014, dass das Interesse an einem Aufklärungsunterricht in der öffentlichen Schule die religiösen Anliegen von Eltern überwiege: Sexualaufklärung diene u.a. dem Gesundheitsschutz, der Prävention von sexuellen Übergriffen und dem Schutz der Persönlichkeit.^{xii} Die EKF ist der Ansicht, dass Dispensationen von schulischen Pflichten grundsätzlich abzulehnen sind, wenn diese aus Gründen beantragt werden, die eine Geringschätzung von Frauen und Mädchen oder mit der Gleichberechtigung unvereinbare Geschlechterrollenbilder zum Ausdruck bringen (wie auch z.B. die Weigerung, sich von Lehrerinnen unterrichten zu lassen oder die im schulischen Rahmen üblichen Kontakte und Interaktionen mit Lehrerinnen zu pflegen). Das Statuieren von Exempeln auf dem Rücken einzelner SchülerInnen ist jedoch zu unterlassen: Wo immer möglich sollte zunächst alles Zumutbare unternommen werden, um die verfassungsmässigen Grundwerte, um die es hier geht, den Schülerinnen und Schülern, ihren Eltern und ihrem Umfeld im Gespräch zu vermitteln.

2.3. Weltanschauliche Privatschulen und Homeschooling

In der Schweiz ist die Gründung und Führung von weltanschaulich, namentlich religiös ausgerichteten Privatschulen zulässig, sofern bestimmte, kantonale unterschiedlich festgelegte Mindestgrundsätze (z.B. die Lehrplanziele) eingehalten werden. In manchen Kantonen, z.B. in Bern, ist auch der Heimunterricht (sog. «Homeschooling») erlaubt und etwa in christlichen Kreisen relativ verbreitet. Religiöse Privatschulen oder Homeschooling ermöglichen es den Eltern, ihren Kindern über die schulische Bildung ein stärkeres religiöses Fundament zu verschaffen. Es erlaubt ihnen aber auch, bestimmte Lehrinhalte und Werte auszuklammern, die in der öffentlichen Schule unterrichtet und vermittelt werden (Sexualkunde, Evolutionstheorie etc.).

Damit besteht in der Schweiz ein gewisser Widerspruch zwischen der neueren, strengeren Dispositionspraxis der öffentlichen Schule in Bezug auf Schulfächer einerseits (Schwimmen, Sexualkunde) und der recht weitgehenden Freiheit der Privatschulen andererseits. Auch soziale Kompetenzen, die in der öffentlichen Schule automatisch erworben werden, können in religiösen Privatschulen unter Umständen zu kurz kommen, z.B. der alltägliche

Umgang mit Kindern anderer Kultur, Herkunft oder Überzeugung und u.U. mit dem anderen Geschlecht. Religiöse Privatschulen und Homeschooling stehen deshalb ein Stück weit in einem Spannungsverhältnis zur Integrationsaufgabe der öffentlichen Grundschulbildung. Es sei hier darauf hingewiesen, dass Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung dem Staat ausdrücklich die Pflicht zuweist, die Gleichstellung in der Bildung und Ausbildung zu fördern.

Bestrebungen gewisser Kantone, die Bewilligung für Privatschulen und Homeschooling strengerer Voraussetzungen zu unterstellen, sind vom Bundesgericht verschiedentlich geschützt worden. Im Zusammenhang mit Letzterem hat es etwa ausgeführt, dass eine Aufgabe der Schule darin bestehe, die soziale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler entwicklungsspezifisch zu fördern; die Kantone dürfen daher verlangen, dass für die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit in Homeschooling-Modellen auch ein ausserfamiliäres und freundschaftsunabhängiges Umfeld einbezogen wird.^{xiii} Im Oktober 2016 stützte das Bundesgericht den Entscheid der zürcherischen Behörden, einem islamischen Verein die Bewilligung zur Führung eines privaten Kindergartens zu verweigern. Es führte aus, dass die Kantone mit ihrem Bewilligungs- und Aufsichtsregime sicherstellen dürfen, dass Kinder nicht einem intoleranten Unterricht ausgesetzt werden. Eine zu starke Gewichtung religiöser Schwerpunkte im Privatschulunterricht – egal welcher Konfession – könne der Integration in eine pluralistische Gesellschaft entgegenstehen.^{xiv}

Die EKF fordert, dass die Kantone gegenüber religiösen (und anderen) Privatschulen sicherstellen, dass die staatlichen Bildungsziele eingehalten und den Kindern auch jene Werte vermittelt werden, die in einer liberalen Demokratie für die Einzelnen und den sozialen Zusammenhalt unabdingbar sind. Dazu gehört auch, dass Mädchen weder bei der Bildungsvermittlung noch in ihren sozialen Handlungen zurückgebunden oder diskriminiert werden. Die EKF ist zudem der Ansicht, dass die Praxis des dauerhaften Homeschoolings im Hinblick auf Chancengleichheit, soziale Integration und Interaktion problematisch sein kann, weshalb Bewilligungen für Homeschooling nur ausnahmsweise erteilt werden sollten, sofern und solange ausreichende sachliche Gründe vorliegen.

Schliesslich macht die EKF auf den nach wie vor erheblichen Forschungsbedarf in der Schweiz aufmerksam. Zwar hat das Nationale Forschungsprogramm 58 («Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft») verschiedene interessante Erkenntnisse hervorgebracht, namentlich auch zu Religion und Schule,^{xv} doch sollten einzelne Aspekte weiter vertieft werden. Ähnliches gilt für das Nationale Forschungsprogramm 60 («Gleichstellung der Geschlechter»), welches sich auch mit dem Schulbereich, jedoch nicht eingehend mit dem Dreieck Religion-Schule-Geschlecht befasst hat.^{xvi} So müsste die Frage der schulischen und gesellschaftlichen Integration von Mädchen aus streng religiösen Familien aus pädagogischer und aus der Genderperspektive genauer geklärt werden, wie auch der Zusammenhang zwischen der Säkularisierung der öffentlichen Schule und der Gründung religiöser Privatschulen, das Verhältnis zwischen Integration bzw. Gleichstellung und weltanschaulicher Privatbeschulung und die Rolle und Aufgabe der Kantone.

3. Rechtspluralismus

Namentlich aus England und Kanada ist bekannt, dass sich in Einwandererkreisen stellenweise parallele Rechtsordnungen durchsetzen. In der Schweiz wurden Modelle religiös-pluralistischer Rechtssysteme vorerst nur theoretisch erörtert.^{xvii} Darunter ist die religiösen oder ethnischen Gruppen zugestandene Möglichkeit zu verstehen, innerhalb eines Staates, aber ausserhalb der staatlichen Rechtsordnung, beispielsweise familien-, scheidungs-, erb-, straf- oder kinderrechtliche Streitigkeiten von eigenen Gerichte nach eigenem Recht entscheiden zu lassen. Dies ist aus Gleichstellungssicht insofern verhängnisvoll, als religiöse Rechtsordnungen Frauen diskriminieren. Untersuchungen bestätigen denn auch, dass sich Rechtspluralismus teils gravierend auf die Rechte von Frauen und Mädchen auswirkt.^{xviii} Die «Letztüberprüfungsbefugnis» des Staates und die Anwendung des einheitlichen staatlichen Rechts in Konfliktfällen dienen unter anderem dazu, schwächere Parteien zu schützen und elementare Grundsätze des Verfassungsrechts wie Gleichheit und Freiheit, soweit sie sich dazu eignen, auch in Beziehungen zwischen Privaten durchzusetzen. Diese Aufgabe des Staates wird unterlaufen, wenn sich innerhalb von einzelnen Bevölkerungsgruppen alternative Konfliktlösungsmechanismen etablieren und formalisieren, umso mehr als in den betreffenden Kreisen ein starker sozialer Druck entsteht, Auseinandersetzungen ohne staatliche Hilfe und Entscheidung zu lösen.

Die EKF besteht deshalb kategorisch auf den Grundsatz der einheitlichen säkularen staatlichen Gerichtsbarkeit. Vorschläge im Hinblick auf die Einrichtung oder Zulassung autonomer Streitentscheidungsmechanismen innerhalb von MigrantInnengruppen oder von religiösen Gemeinschaften sind im Interesse der Rechte von Frauen und zur Verhinderung von Ghettobildungen klar zurückzuweisen. Die «offizielle» Anerkennung paralleler Rechtssysteme ist in der Schweiz gegenwärtig zwar kein Thema und erscheint auf absehbare Zeit ausgeschlossen; hingegen muss alles daran gesetzt werden, dass sich unter dem Radar der staatlichen Institutionen kein «Kryptorechtspluralismus» einschleicht. Präventiv darf nichts unterlassen werden, um Bedeutung und Stellenwert staatlicher Gerichtsbarkeit zu vermitteln und allen Angehörigen religiöser oder ethnischer Minderheiten gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu sichern. Alle Wachsamkeit muss darauf verwendet werden, Anzeichen, dass sich innerhalb dieser Gemeinschaften eine ausserstaatliche Rechtsprechung etabliert, frühzeitig wahrzunehmen. Entsprechende Entwicklungen müssen unbedingt vereitelt werden.

IV. Zusammenfassung

1. Gesichts-/Ganzkörperverschleierung

Für die EKF negiert die Gesichtsverschleierung die Identität und Individualität der Frau und sexualisiert sie auf herabwürdigende und frauenverachtende Weise. Sie zeugt zudem von einem Männerbild, welches für die Mehrheit der Männer in der Schweiz negativ und entwertend ist. Ein allgemeines Verbot der Gesichtsverschleierung im öffentlichen Raum erachtet die EKF jedoch nicht als angezeigt, weil unnötig, unverhältnismässig und unzweckmässig (unter anderem weil es die Falschen träfe). Hingegen darf der Staat nach Auffassung der EKF das Tragen eines Gesichtsschleiers weder in der Schule noch sonst im Staatsdienst

akzeptieren, und die staatlichen Behörden dürfen es beim Zugang zu staatlichen Einrichtungen und Dienstleistungen untersagen. Ebenso dürfen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber darauf bestehen, dass ihre Angestellten bei der Arbeit ihr Gesicht der Kundschaft und den ArbeitskollegInnen zeigen.

2. Von Schülerinnen an öffentlichen Schulen getragene religiöse Kleidungsstücke und Symbole

Die EKF teilt die Ansicht, dass Schülerinnen das Tragen religiöser Kleidungs- oder Schmuckstücke gestattet sein soll, soweit sie die soziale und bildungsmässige Entwicklung sowie die Interaktion der Kinder nicht beeinträchtigen. Nicht toleriert werden sollten geschlechtsspezifische Bekleidungen, die eindeutig Ausdruck einer herabsetzenden, kontrollierenden Haltung gegenüber der Frau und ihrer Sexualität sind, sie sozial abzusondern trachten und damit ein Geschlechterrollenverständnis zum Ausdruck bringen, das Gleichstellungsanliegen fundamental zuwiderläuft. Unter diesem Gesichtspunkt zu untersagen sind Gesichtsschleier und Ganzkörperverhüllungen.

3. Dispensationen für Unterrichtsmodule an öffentlichen Schulen

Die Schule hat Glaubensüberzeugungen nur zu respektieren, soweit das Recht der Kinder auf freie Entfaltung und Entwicklung unabhängig von ihrem Geschlecht nicht verletzt wird. Die Schule soll sicherstellen, dass Mädchen und Knaben in gleicher Weise am Schulstoff, den Schulfächern sowie den schulischen Veranstaltungen wie Lagern oder Ausflügen teilhaben; grundsätzlich sollten keine Freistellungen gewährt werden. Die EKF begrüsst eine restriktivere Haltung der Kantone in diesen Fragen.

4. Weltanschauliche Privatschulen und Homeschooling

Nach Ansicht der EKF müssen die Kantone gegenüber religiösen (und anderen) Privatschulen sicherstellen, dass die staatlichen Bildungsziele eingehalten werden und die Kinder auch jene sozialen Umgangsformen und Werte vermittelt erhalten, die in einer liberalen Demokratie für die Einzelnen und den sozialen Zusammenhalt wichtig sind. Dazu gehört, dass Mädchen weder bei der Bildungsvermittlung noch in ihren sozialen Handlungen zurückgebunden oder diskriminiert werden. Die EKF ist überdies der Auffassung, dass die Praxis des dauernden Homeschooling im Hinblick auf Chancengleichheit, soziale Integration und Interaktion problematisch ist. Eine Bewilligung für Homeschooling sollte nur ausnahmsweise erteilt werden, sofern ausreichende sachliche Gründe vorliegen.

5. Parallele Rechtssysteme (Rechtspluralismus)

Für die EKF ist der Grundsatz der einheitlichen säkularen staatlichen Gerichtsbarkeit unverhandelbar. Vorschläge für Modelle einer autonomen Streitentscheidung innerhalb von MigrantInnenengruppen oder von religiösen Gemeinschaften sind im Interesse der Rechte von Frauen und zur Verhinderung von Parallelgesellschaften entschieden zurückzuweisen, die «inoffizielle» Entstehung solcher Mechanismen unbedingt zu unterbinden.

Schlusswort

Die EKF verwarft sich gegen jede Instrumentalisierung der Frauenrechte, um Teile der Gesellschaft aufgrund ihrer Glaubensüberzeugungen zu stigmatisieren. Ebenso eindringlich warnt die EKF vor falsch verstandener Toleranz für frauenverachtende Praktiken. Sie ist überzeugt, dass Integration die Vermittlung (und nicht die Ausklammerung) universeller Menschenrechte wie der Gleichberechtigung von Frau und Mann bedingt. Für die EKF steht beim Umgang mit religiös begründeten, diskriminierenden Praktiken das Ziel der Integration im Vordergrund; daraus sind die Massnahmen abzuleiten, daran sind sie zu messen. Verbote und Sanktionen sollten stets die *ultima ratio* bleiben.

ⁱ Das Regionalgericht Bern-Mittelland entschied mit Urteil CIV 16 1317 vom 8.9.2016, dass es missbräuchlich sei, einer Angestellten in einer Grosswäscherei zu kündigen, weil sie ein Kopftuch trägt. Zur Situation der Muslime in der Schweiz siehe im Übrigen die Studie der Eidg. Kommission für Migrationsfragen, *Muslime in der Schweiz. Identitätsprofile, Erwartungen und Einstellungen. Eine Studie der Forschungsgruppe «Islam in der Schweiz» (GRIS). Materialien zur Migrationspolitik*, Bern 2010.

ⁱⁱ In BGE 134 I 49 stellte das Bundesgericht klar, dass es diskriminierend ist, wenn die Einbürgerung nur deshalb verweigert wird, weil die Gesuchstellerin ein Kopftuch trägt.

ⁱⁱⁱ Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Bern, Uri, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Tessin, Waadt und Jura vom 11. März 2015, BBI 2015 3035; siehe auch die Genehmigungsbotschaft des Bundesrates vom 12. November 2014, welche die Ansicht vertritt, das Verbot lasse sich verfassungskonform interpretieren und anwenden, BBI 2014 9091, 9109 ff. Anderer Ansicht war das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, das mit Urteil vom 6.12.2012 eine kantonale Volksinitiative zur Einführung eines Verschleierungsverbots für verfassungswidrig und damit ungültig erklärte (VG.2013.1).

^{iv} Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *S.A.S. v. France* [GC], no. 43835/11, ECHR 2014.

^v Botschaft zur Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Bern, Uri, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Tessin, Waadt und Jura vom 12. November 2014, BBI 2014 9091 ff., 9110. Siehe auch Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Darbellay 09.4308 vom 24.2.2010, §5.

^{vi} Anders sieht dies das deutsche Bundesverfassungsgericht: Dieses befand in einem Urteil von Januar 2015, dass ein pauschales Verbot nicht mit dem deutschen Grundgesetz vereinbar sei (Beschluss des BVerfG vom 27.1.2015, 1 BvR 471/10, I BvR 1181/10, Rn 87 ff.); zu diesem Urteil siehe die gleichstellungspolitisch motivierte Kritik der deutschen Soziologin Necla Kelek, *NZZ* vom 30.3.2015, S. 33.

^{vii} BGE 142 I 49 E. 8 sowie 10 S. 68 f. und 75 f. Siehe dazu auch die Stellungnahme der Eidg. Kommission gegen Rassismus, «Ein Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen? Beispiel einer gegen eine Minderheit gerichteten Debatte», Bern, Juni 2011.

^{viii} BGE 119 Ia 178.

^{ix} BGE 135 I 79, bestätigt in den Entscheiden 2C_666/2011 vom 7. März 2012 sowie 2C_1079/2012 vom 11. April 2013 (letzterer Entscheid betraf den geschlechtergetrennten Schwimmunterricht).

^x Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Osmanoğlu and Kocabaş v. Switzerland* (no. 29086/12), 10.1.2017, para. 64 und 96 ff..

^{xi} Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen, *Jugendsexualität im Wandel der Zeit. Veränderungen, Einflüsse, Perspektiven*, Bern 2009, S. 99.

^{xii} BGer-Urteil 2C_132/2014 vom 15. November 2014 E. 5.

^{xiii} BGer-Urteil 2C_738/2010 vom 24. Mai 2011, E. 3 (Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit); BGer-Urteil 2C_593/2010 vom 20. September 2011, E. 3 (es ist zulässig, dass ein Kanton die Bewilligung verweigert, wenn der Unterricht als Fernunterricht ohne direkte Interaktion geplant ist).

^{xiv} BGer-Urteil 2C_807/2015 vom 18. Oktober 2016, E. 4.2, 4.3 und 6.

^{xv} Siehe zu den Projektergebnissen

http://www.nfp58.ch/d_kommunikation_publikationen_projektpublikationen.cfm (15.1.2017). Besonders hervorzuheben sind die Ergebnisse zum Themenbereich «Religion in der Schule, Religiosität von Jugendlichen und Grenzziehungsprozesse in einer religiös pluralen Schweiz», NFP 58 Themenheft III: Jugendliche und Religion, sowie zum Themenbereich «Die Rollen von Mann und Frau in den Religionsgemeinschaften und ihr Umgang mit Religiosität», NFP 58, Themenheft V: Religion und Geschlecht.

^{xvi} <http://www.nfp60.ch/de/projekte/cluster-2-bildung-karriere> (15.1.2017).

^{xvii} Christian Giordano, Il pluralismo giuridico: uno strumento legale nella gestione del multiculturalismo? in *Tangram* 22 (2008), 74–77.

^{xviii} Dazu Elham Manea, *Women and Shari'a Law: The Impact of Legal Pluralism in the UK*, I.B.Tauris 2016.